

Bundesnetzagentur



Zuteilung eines Rufzeichens für eine Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 AFuV

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) in Verbindung mit § 16 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070), wird dem Funkamateurl

Name: **Günther Mester**
Rufzeichen: **DL3KAT** Amateurfunkzeugnisklasse: **A**
Anschrift: **50859 Köln, Odemshofallee 8**

die Erlaubnis erteilt eine Amateurfunkstelle mit dem

Rufzeichen: **DB0JW** zu betreiben.
mit der Zuteilungsnummer: **14403819**
am Standort: **53940 Heilenthal
Grenzstr. 7,**

Die Funkstelle besteht aus folgenden technischen Einrichtungen (Betriebszweck):

1: Bake Sendefrequenz: 144,41500 MHz max. Strahlungsleistung: 10,0 W Empfangsfrequenz: Kanal: Bandbreite: 1,00 kHz Azimut: ND Öffnungswinkel: ---
2: Bake Sendefrequenz: 432,41000 MHz max. Strahlungsleistung: 10,0 W Empfangsfrequenz: Kanal: Bandbreite: 1,00 kHz Azimut: ND Öffnungswinkel: ---
3: Bake Sendefrequenz: 1.296,98500 MHz max. Strahlungsleistung: 10,0 W Empfangsfrequenz: Kanal: Bandbreite: 1,00 kHz Azimut: ND Öffnungswinkel: ---
4: Bake Sendefrequenz: 2.320,82000 MHz max. Strahlungsleistung: 10,0 W Empfangsfrequenz: Kanal: Bandbreite: 1,00 kHz Azimut: ND Öffnungswinkel: ---

Die vorgenannten dem Amateurfunkdienst nur sekundär zugeteilten Frequenzen sind mit dem Primärnutzer abgestimmt und registriert. Die Mitnutzung dieser Frequenzen ist bis zum 31.05.2022 befristet gültig und muss erneut beantragt werden. Treten jedoch bei Funkstellen des primären Funkdienstes Störungen durch Funkstellen des Amateurfunkdienstes auf, kann ein Frequenzwechsel oder die Einstellung des Betriebes der

Amateurfunkstelle auf Anforderung der Bundesnetzagentur erforderlich werden. Die Amateurfunkstelle hat keinen Anspruch auf Schutz vor Störungen durch Funkstellen des Primärfunkdienstes.

Hinweise zu Funkstellen in Grenznähe: In Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz und Tschechien sind Teile des Frequenzbereiches 430 - 440 MHz dem Amateurfunkdienst nicht, nur auf sekundärer Basis und/oder auch dem festen bzw. beweglichen Funkdienst zugewiesen. Sollten fremde Funkdienste durch die hier genehmigte Amateurfunkstelle gestört werden, kann die Zuteilung widerrufen oder ggf. die technischen Merkmale neu festgelegt werden.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst, sind einzuhalten.

Die Zuteilung ist gültig bis zum **31.05.2013**. Sie wird darüber hinaus mit dem Widerruf oder dem Verzicht auf die persönliche Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Wird die oben genannte Amateurfunkstelle innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Zuteilung nicht in Betrieb genommen, oder länger als 12 Monate nicht betrieben, so erlischt die Zuteilung nach 12-monatiger Nichtbenutzung. Bei einer zusammengefassten Amateurfunkstelle, erlischt der Nutzungsanspruch für den länger als 12 Monate nicht genutzten Teil.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Mülheim, 31.05.2012

Im Auftrag


Hofmeister

